

Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Dachau

vom 15.03.2010

Bekanntmachung: 17.03.2010 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796-BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) folgende Satzung:

§ 1

Festsetzung der Hausnummern

1. Jedes Gebäudegrundstück erhält, soweit ein öffentliches Interesse besteht, eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück befindlichen Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten, wenn die Gebäude einem selbstständigen Zweck dienen und aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine gesonderte Kennzeichnung angezeigt ist.
2. Unbebauten Grundstücken werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
3. Die Hausnummern werden von der Stadt auf Antrag oder von Amts wegen zugeteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer besteht nicht.

§ 2

Art und Gestaltung der Nummerierung

1. Die Hausnummerierung beginnt grundsätzlich an dem Straßenteil, der dem Stadtzentrum am nächsten liegt, wobei -stadtauswärts gesehen- gerade Hausnummern an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben werden.
2. Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.

§ 3

Anbringung der Hausnummernschilder

1. Das Hausnummernschild ist bei Neubauten spätestens bei Bezugsfertigkeit, im übrigen binnen 14 Tagen nach der Zuteilung durch die Stadt an einer von der Straßenseite aus, zu der das Gebäude zugeteilt ist, gut sichtbaren Stelle anzubringen. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten oder Schilder behindert werden.

2. Liegen Gebäude oder Hauseingänge von Wohnanlagen nicht unmittelbar an einer Straße, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen.

§ 4

Pflichten des Grundstückseigentümers

1. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummern- und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher.
2. Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Kosten für Amtshandlung

Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dachau in Kraft.